

Amt für Kultur

Abteilung Kulturförderung
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 86 14
Telefax 031 633 83 55
www.erz.be.ch/kultur
kulturfoerderung@erz.be.ch

KULTURFÖRDERUNG DES KANTONS BERN MERKBLATT PROJEKTFÖRDERUNG BIBLIOTHEKEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestimmungen	1
1.1 Formale Voraussetzungen	1
1.2 Förderkriterien	2
1.3 Fördereinschränkungen	2
1.4 Zuständige Förderstellen	2
1.5 Kantonaler Beitrag	2
1.6 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	2
2. Gesuchsmöglichkeiten	3

1. BESTIMMUNGEN

Das Amt für Kultur des Kantons Bern fördert qualitativ überzeugende Projekte im Bibliotheksbereich.

1.1 Formale Voraussetzungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um Beiträge von allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (Gemeindebibliotheken, kombinierte Schul- und Gemeindebibliotheken oder zentrale Schulbibliotheken der Primarstufe und Sekundarstufe I) und von Organisationen und Institutionen. Regionalbibliotheken können Gesuche für innovative Projekte einreichen. Schulbibliotheken der Sekundarstufe II (kantonale Mittelschulen und Berufsschulen) können Gesuche für Einrichtungsberatungen einreichen.

Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Folgende formale Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Formale Voraussetzungen

- Bezug zum Kanton Bern
 - Professioneller Standard
 - Nachgewiesener Finanzbedarf
 - Fristgerechte Gesuchseingabe
 - Statistik
 - Vollständige Unterlagen
- Bezug zum Kanton Bern:
Projekte werden unterstützt, wenn sie
 - im Kanton Bern umgesetzt werden oder
 - einen starken Mehrwert für den Bibliotheksbereich im Kanton Bern aufweisen.
 - Professioneller Standard:
Das Vorhaben wird professionell umgesetzt, indem auf entsprechende Erfahrung, Praxis oder Ausbildung aufgebaut wird. Die gesuchstellende Schul- oder Gemeindebibliothek wird weitgehend nach den entsprechenden Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) geführt.



- **Nachgewiesener Finanzbedarf:**
Die Finanzierung des Projekts ist durch öffentliche und/oder private Gelder breit abgestützt und es werden Eigenleistungen erbracht. Ein Finanzbedarf besteht dann, wenn das Projekt ohne Mittel des Kantons nicht durchgeführt werden könnte. Eigenleistungen können für das Projekt aufgewendete Eigenmittel der Bibliothek (z.B. für geleistete Arbeitsstunden), unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden, Kollekten, Eintritte, Verkäufe etc. sein. Auf der Aufwandseite sollten alle Kosten berücksichtigt werden, d.h. von den entstandenen Personalkosten (entschädigte oder unentgeltlich geleistete) bis hin zu allfälligen Mehrwertsteuern.
- **Fristgerechte Gesuchseingabe:**
Gesuche können laufend – jedoch spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Projekte – via elektronisches Gesuchportal eingereicht werden (www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchportal). Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.
- **Statistik:**
Bei einer Eingabe durch eine Gemeinde- bzw. kombinierte Schul- und Gemeindebibliothek muss die Bibliothek regelmässig an den statistischen Umfragen des Bundesamts für Statistik (BFS) teilgenommen haben.
- **Vollständige Unterlagen:**
Gesuche um Projektbeiträge müssen alle erforderlichen Unterlagen gemäss den jeweiligen Vorgaben enthalten.

1.2 Förderkriterien

Die Gesuche werden inhaltlich in der Regel aufgrund der folgenden qualitativen Förderkriterien beurteilt:

Qualitative Förderkriterien

- Relevanz / Bedeutung
- Resonanz / Ausstrahlung
- Innovation / Originalität
- Kohärenz / Stimmigkeit

Bei der inhaltlichen Beurteilung werden zudem kantonspezifische Förderkriterien besonders gewichtet:

Kantonsspezifische Förderkriterien

- Kulturelle Stärkung der Regionen im Kanton
- Austausch zwischen den zwei Sprachkulturen
- Gezielte Ergänzung des bibliothekarischen Angebots
- Förderung der Kulturvermittlung / Kulturnachfrage

In seiner Förderung strebt der Kanton eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter und Sprachen an.

1.3 Fördereinschränkungen

Bibliotheken von Privatschulen erhalten nur Beiträge, wenn die Schule Staatsbeiträge erhält.

1.4 Zuständige Förderstellen

Für die Förderung von Bibliotheken und Bibliotheksprojekten ist die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig. Das Amt für Kultur wird dabei von der kantonalen Bibliothekskommission beraten.

Ein Projekt kann grundsätzlich nicht von mehreren kantonal-bernischen Stellen gefördert werden. Eine gleichzeitige Gesuchseingabe beim Amt für Kultur und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist daher nicht möglich.

1.5 Kantonaler Beitrag

- **Beitragshöhe:**
Wo nicht anders vermerkt, gewährt der Kanton in der Regel Beiträge von höchstens 50 Prozent des ausgewiesenen Finanzbedarfs.
- **Auszahlung:**
Die Auszahlung erfolgt nach Erhalt des Schlussberichts und der Schlussabrechnung. Unter Umständen kann auch ein Bericht für die Website eingefordert werden. Bei Lesungen ist nur eine Schlussabrechnung einzureichen.
Je nach Projekt und Höhe des Beitrages kann der Kanton die gesprochene Beitragssumme in Raten auszahlen.

1.6 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Die gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist das [Kantonale Kulturförderungsgesetz](#) vom 12.06.2012 (KKFG). Projekte im Bibliotheksbereich werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von kantonalen Projektbeiträgen besteht **kein Rechtsanspruch**. Gesuchstellende, deren Projekte nicht unterstützt werden, haben das Recht auf eine begründete, beschwerdefähige Verfügung.

Personen und Organisationen, die Beiträge vom Kanton erhalten, haben eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Art. 8 des [Staatsbeitragsgesetzes](#) vom 16.09.1992 (StGB). Diese umfasst beispielsweise das Erteilen von Auskünften, die Akteneinsicht sowie das Gewähren des Zutritts zu den zur Aufgabenerfüllung benutzten Räumlichkeiten.

Die Kulturstrategie für den Kanton Bern legt die kulturpolitischen Ziele und Leitlinien fest.

Die Bibliotheksstrategie des Kantons Bern legt ihrerseits die bibliothekspolitischen Ziele und Leitlinien fest.

Siehe auch:

www.be.ch → [Gesetze](#)

www.erz.be.ch → [Kulturstrategie](#)

www.biblioBE.ch → [Rubrik Regionalbibliotheken](#)

2. GESUCHSMÖGLICHKEITEN

Das Amt für Kultur unterstützt die folgenden Projekte und Massnahmen mit Fördergeldern:

Gesuchsmöglichkeiten

- Lesungen und Lesereihen
- Projekte im Bereich Bibliothekssoftware
- Innovative Projekte
- Vernetzungsprojekte
- Bestandserweiterungen
- Einrichtungsberatungen

• Lesungen und Lesereihen

Unterstützt werden nicht kommerzielle öffentliche Lesungen und Lesereihen mit Autorinnen und Autoren, die ihre schriftstellerische Tätigkeit hauptberuflich ausüben und aus ihren eigenen Werken lesen. Die Lesungen müssen öffentlich zugänglich sein und in erster Linie der Literaturvermittlung dienen.

Die Lesung oder die Lesereihe muss durch die Bibliothek (mit-)organisiert sein und in den Räumlichkeiten der Bibliothek stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Lesung auch in anderen Räumlichkeiten durchgeführt werden. Diesfalls muss die Bibliothek jedoch klar als Veranstalterin erkennbar sein.

Gesuche können einmal jährlich für die während des Kalenderjahres stattfindenden Lesungen oder Lesereihen eingereicht werden. Einreichungsfrist ist zwei Monate vor der Durchführung der ersten Lesung.

Beitrag Kanton: CHF 300 pauschal/Lesung. Bedingung für die Unterstützung ist, dass die Veranstalterin die [Minimalempfehlungen des AdS Autorinnen und Autoren der Schweiz](#) bezüglich Minimalhonorar (zur Zeit CHF 600) einhält.

Beiträge an Lesungen in Schulen bzw. Schulbibliotheken

Für die Unterstützung von literarischen Lesungen in Schulen im Kanton Bern können Sie beim Fachbereich Kulturvermittlung einen [Kulturgutschein](#) beantragen.

• Projekte im Bereich Bibliothekssoftware

Projekte im Bereich Bibliothekssoftware werden unter folgenden Bedingungen gefördert:

- Das Projekt wird von Beginn weg in Zusammenarbeit mit der zuständigen Regionalbibliothek angegangen.
- Es muss die Software der zuständigen Regionalbibliothek gewählt werden. Begründete Ausnahmen sind möglich, wenn die gewählte Software verbundstauglich ist.
- Nicht beitragsberechtigt sind alle bauseitigen Installationskosten, Verbrauchsmaterial (Etiketten, Ausweise etc.), Hardware und Betriebskosten.

• Innovative Projekte

Förderungsfähig sind innovative Projekte, d.h. Projekte, die neue Ideen umsetzen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine hohe Ausstrahlung erreichen und für die Bibliothek oder die Bibliothekskunden eine hohe Relevanz haben werden.

Auch Regionalbibliotheken sind hier gesuchsberechtigt.

• Vernetzungsprojekte

Förderungsfähig sind Kooperationsprojekte zwischen zwei oder mehr Bibliotheken und zwischen Bibliotheken und anderen Organisationen bzw. Institutionen.

• Bestandserweiterungen

Im Zusammenhang mit neuen Angeboten/Projekten und dem gleichzeitigen Ansprechen von neuen Zielgruppen können Beiträge für gezielte Bestandserweiterungen gesprochen werden.

• Einrichtungsberatungen

Förderungsfähig sind Einrichtungsberatungen im Zusammenhang mit einem Neu- oder Umbau, die durch eine fachkundige Stelle durchgeführt werden.

Auch Schulbibliotheken der Sekundarstufe II (kantonale Mittelschulen und Berufsschulen) können eine Einrichtungsberatung beantragen.